

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholischen Zustände in Baden

Mone, Franz Joseph

Regensburg, 1841

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-14601

Beilagen.

1.

Note

des françoisischen Ministers Des Auswärtigen über die katho-
lischen Missverhältnisse in Baden. Paris 12 Febr. 1810.

Le soussigné, ministre des relations extérieures a reçu l'ordre exprès de faire connaître à Monsieur le baron de **, envoyés extraordinaires de la cour de Bade, la peine extrême que sa majesté l'Empereur et Roi a ressentie en apprenant qu'il s'est introduit récemment dans le gouvernement de Bade un système qui tend à exclure de toute participation aux emplois et fonctions publiques les catholiques et les habitans des provinces réunies dans ces derniers temps au Grand-duché, à priver Mannheim, Fribourg et autres villes principales des établissemens qui contribuoient à leur prospérité et à leur lustre, et à les sacrifier aux combinaisons passionnées d'un parti dominant à Carlsruhe. Sa Majesté impériale et royale ne sauroit voir d'un œil indifférent et tranquille que l'on traite en sujets disgraciés et pour ainsi dire en ilotes des sujets qu'Elle a Elle même donnés au Grand-duché, qu'Elle ne lui a point donnés pour en faire des esclaves et auxquels Elle doit protection par cela même qu'Elle les lui a donnés.

Le système suivi à leur égard auroit d'ailleurs des conséquences pernicieuses pour la tranquillité et les repos du Grand-duché et par contre-coup pour les pays voisins et pour la Confédération du Rhin.

Par toutes ces raisons sa Maj. impériale et royale se sent obligée d'arrêter et de prévenir ces conséquences, et les liens particuliers et si étroits qu'attachent à Elle la maison de Bade, lui en feroient seuls un devoir. C'est pourquoi Elle désire que la cour de Bade, adoptant sans délai un système opposé, fasse cesser toute persécution et toute exclusion injuste et que dans le ministère, ainsi que dans chaque classe et dans chaque ordre des fonctions publiques, les catholiques, qui forment au delà de la moitié de la population totale, occupent la moitié des emplois.

Sa Majesté l'attend comme une marque de condescendance de la part de la cour de Bade, et le soussigné est chargé d'en faire la demande expresse.

Il a l'honneur de renouveler à Mons. ** etc.

Paris le 12 Fevr. 1810.

Champagny,
duc de Cadore.

In einer andern Note desselben vom 7 März 1810, welche die Militärdienste betraf, war am Ende beigefügt:

Le soussigné ayant par sa note du 12 Fevr. demandé que la moitié des emplois soit donnée aux catholiques, a également reçu l'ordre de rappeler ici et de réitérer cette demande

2.

Eigenhändiges Schreiben

des Erbgrossherzogs Karl an den Abgeordneten in Paris.
Karlsruhe 1 März 1810.

(Nach dem Original.)

J'ai vu avec une douleur profonde par la lettre de votre excell. et le rapport verbal de Monsieur de Grolman, dans quel état déplorable sont nos affaires, il est difficile de Vous exprimer la peine que j'éprouve de prévoir que si notre ministère s'obstine à continuer dans ses malheureux principes, la confusion deviendra

à l'ordre du jour, je crois qu'il faut un remède prompt et court pour parer de plus grand malheurs, je supplie votre Excell. d'accepter la place de ministre de l'intérieur, j'ai écrit à l'Emp. que vous étiez nommé à cette place, acceptez-la de grace, le moment me paroît trop important pour ne pas vouloir contribuer à réparer des torts qu'une anarchie comme ici doit nécessairement amener. Je Vous prie de remettre ma lettre à l'aide-de-camp de service de l'Emp. pour qu'elle lui parvienne le plus tôt possible.

Agrérez l'assurance etc.

Charles,

grand duc héréditaire.

Carlsruhe le 1 Mars 1810.

3.

Eigenhändiges Schreiben

des Grossherzogs Karl über Deresfers Versetzung. (Nach dem Original.) Vom 8 Juli 1811.

Ich übersende hiermit dem Herrn Minister das so eben erhaltene Schreiben des Kreisdirectors Hofers. Sie werden darinn ersehen, welche Beweggründe denselben veranlassen, gegen die Versetzung des Pfarrers Deresfer nach Constanz zu protestiren, — zu welchem Ende ich Dieselben ersuche, diesem Schreiben Ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, wie abermals auffallend es mir ist, wieder einen Beweis der Publicität zu sehn, mit welcher man hier sich angewöhnt, die Geschäfte in den Collegien zu betreiben und wünsche von Herzen, dieser nun bereits 8 Tage betriebenen Discussion auf eine oder andere Art ein Ende zu sehn.

Hochachtungsvoll verharrend dero ergebener

Carl.

den 8 July 11.

4.
Die vier Fragen eines Unbenannten

an die Pfarrer, im Frühling 1819.

1. Ist es wahr, daß der gesammte Klerus des Bisthums Konstanz und des badischen Großherzogthums einen Bisthumsverweser oder gar einen Bischof wünsche oder anerkennen werde, der von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nicht anerkannt oder gar ausdrücklich verworfen wird?
2. Kann sich die Geistlichkeit, kann sich das katholische Volk dabei beruhigen, wenn Freiherr Ignaz Heinrich v. Wessenberg, dem das Domkapitel die zuerst aufgetragene Vollmacht abgenommen und der gesammten bischöflichen Curie übertragen hat, wie es in der Beilage a (2) pag. 75. 76. der officiell an alle Dekanate vom großherzogl. Kirchendepartement ertheilten Denkschrift beurkundet wird, und wodurch zugleich das früher für Herrn v. Wessenberg ergangene Manutenez-Dekret zurückgenommen zu werden scheint, fortfährt in kirchlichen Sachen als Bisthumsverweser Verfügungen zu machen, Dispensen zu ertheilen &c.?
3. Kann sich die Geistlichkeit wirklich beruhigen, wenn der Herr v. Wessenberg nach den durch die gedachte Denk- und andere Druckschriften bekannt gewordenen Vorgängen bei der bevorstehenden Versammlung der Landesdeputirten als Stellvertreter der katholischen Geistlichkeit erscheinen sollte?
4. Wäre es nicht nöthig, daß deshalb Vorstellungen an Se. königl. Hoheit den Großherzog, oder an das hochwürdige Domkapitel, oder an beide zugleich gemacht und diese zweifelhafte Lage der Dinge vorgelegt würde?

Auszug aus dem Gutachten

des Staatsraths L. Winter über A. Hennhöfer und die
Gemeinde Mühlhausen. 1823.

(Nach dem Original-Entwurf.)

Seit mehreren Jahren wurde der Pfarrer der katholischen Gemeinde Mühlhausen bei Pforzheim, grundherrlich von Gemmingischen Gebiets, Aloys Hennhöfer, von seiner kirchlichen Obrigkeit beschuldigt, daß er von den Lehrsätzen der katholischen Kirche abweichende Lehren behauptete und öffentlich vortrage. Worin diese Abweichungen bestanden sind, ist eigentlich nie zur Kenntniß der weltlichen Obrigkeit gekommen, so wie überhaupt diese ganze Angelegenheit erst alsdann an solche gebracht wurde, nachdem die kirchliche Oberbehörde erklärt hatte, daß sie den Hennhöfer nicht mehr als katholischen Pfarrer erkennen und ihm die fernere Seelsorge anvertrauen könne. Der öffentlichen Sage nach, soll derselbe nur gegen das unmoralische Vertrauen auf allerlei Ceremoniendienst öffentlich gesprochen haben. (Folgt die betreffende Stelle aus Hennhöfers Schrift.) Wenn dieses wahr ist und so lang Hennhöfer die von der katholischen Kirche festgesetzten Dogmen nicht angriff, so konnte die Kirchenobrigkeit nur mit Unrecht ihn wie kaiserlich behandeln. Zum Unglück scheint aber das bischöfliche Vicariat in Bruchsal sich nicht an diesen acht katholischen Unterschied gehalten und den H. durch die gegen ihn verhängte Untersuchung in ein weiteres Nachdenken über die dogmatischen Quellen und Grundursachen mancher Mißbräuche hinein getrieben und dadurch bewirkt zu haben, daß er auch dogmatisch von der Kirche sich lossagte. Ob dieses nicht christlich und klüglich hätte vermieden werden können, ist eine andere Frage. Das Anpreisen einer allgemeinen Herzensreligion statt der von allen bessern Katholiken selbst gemißbilligten Bewöhnung des Volks zu allen Arten von äußerer Werkheiligkeit hätte das Vicariat wenigstens die Klugheit haben sollen, nicht wie eine Irrlehre zu behandeln. Was Unan-

genehmes aus dem von dem Vicariat bewirkten Gegentheil für die katholische Kirche daraus entsteht, kann die evangelische Kirche nur bedauern, aber nicht die Schuld davon tragen. Mag nun die Sache sich so oder anders verhalten, genug, die Folge war die Entlassung des Pfarrers H. von seinem Pfarramt, und die weitere Folge von diesem war, daß der Freiherr Julius v. Gemmingen auf Burg Steinegg, Grundherr zu Mühlhausen und Lehningen, unter dem 28 Jänner d. J. mit der Bitte einkam, ihn mit ungefähr 40 Familien in die evangelische Kirche aufzunehmen, daß sodann weiter der Pfarrer H. ein gleiches Gesuch um Erlaubniß zum Uebertritt in die evangelische Kirche und um Aufnahme in die Zahl der evangelischen Pfarrkandidaten übergab. Es muß bemerkt und darf in Wahrheit versichert werden, daß die evangelische kirchliche Oberbehörde von den seit mehreren Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen dem Vicariat und dem Pfarrer H. durchaus keine officiële Kenntniß hatte, daß sie ebensowenig wußte, was der Gegenstand des Streits sey, als sie ahnete, welchen Ausgang solcher nehmen würde und daß ihr daher die Bitte des Freiherrn v. Gemmingen in jeder Beziehung unerwartet kam. Mit dem Ansuchen des Frhrn. v. G. um Aufnahme in die evang. Kirche waren noch mehrere Bitten verbunden, die auf die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes Bezug haben.

Die evangelische Kirchenbehörde schied das, was in ihren Bereich gehört, von dem, was von der Staatsgewalt zu bestimmen ist, sie schied nämlich die Aufnahme mehrerer seitherigen Bekenner des katholischen Glaubens in die evangelische Kirche von den von der höchsten Staatsgewalt (kraft des ihr zustehenden Reformationsrechts oder der ihr im §. 21 des Kirchenconstitutionsedicts ausdrücklich vorbehaltenen Kirchenherrlichkeit) ausgehenden Bestimmungen über das Religions-Exercitium, über dessen Ausdehnung, Art und Weise in der vorher ungemischten Gemeinde.

Gestützt auf die durch den westphälischen Frieden im ganzen deutschen Reich sanctionirte Gewissensfreiheit, gestützt auf das seit der Auflösung des deutschen Reichs erschienene Constitutionsedict, die kirchl. Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, §. 5, gestützt endlich auf den §. 49 der Kirchenraths-Instruktion, welcher der oberen evangelischen Kirchenbehörde die Ertheilung der Erlaubniß zum Uebertritt anderer Religionsgenossen in die evangelische

Landeskirche überträgt, konnte und mußte die gedachte Behörde diesem Ansuchen entsprechen, indem sie die, welche es verlangt, in die evangelische Kirche, nach vorher gegangener Belehrung über die wesentlichsten Unterscheidungslehren und nach erhobener Erklärung, daß sie zu diesem Schritt nur aus innerer Ueberzeugung bewogen worden seyen, auch weiter den gewesenen katholischen Pfarrer Hennhöfer nach erfolgtem Uebertritt und nach erstandener Prüfung in die Zahl der evangelischen Candidaten des Predigtamts aufgenommen hat.

Nach diesem Vorgang übergibt nun die Kirchenbehörde die Bitte des Freiherrn v. Gemmingen und der übrigen Uebergegangenen hinsichtlich der freien Religionsübung zur Entscheidung der obersten Staatsbehörde.

Folgende Gegenstände kommen zur näheren Berathung:

1. Das Religionsexercitium der zur evangelischen Kirche übergegangenen Gemeindeglieder in Mühlhausen.
2. Ihre Ansprüche auf den Mitgenuß des örtlichen Kirchenguts, der geist- und weltlichen Stiftungen.
3. Ob, wenn nach gehörig dotirter Pfarrei, der Patron den Pfarrer Hennhöfer präsentirt, die Nomination von Seiten des Landesherrn zu ertheilen oder zu versagen sey?

Ad 1. Seit der vor drei Jahrhunderten statt gefundenen großen Kirchenreformation und ihren Folgen bis zum westphälischen Frieden, durch welche die frühere allgemeine Kirche in zwei Haupttheile gespalten wurde, ist, so viel ich weiß, dieses der erste Fall, daß ungefähr eine halbe Gemeinde sich in Masse von ihrem alten Kirchenglauben losgesagt hat und zu einem andern übergegangen, ein Uebergang, der ohne alle vorherige Einwirkung des Landesherrn und ohne vorherigen Einfluß der Kirche, in welche der Uebertritt geschah, erfolgt ist. Es fragt sich: welche Gesetze kommen bei Regulirung der Kirchenverhältnisse der übergetretenen Gemeinde zur Anwendung?

(Es folgen hier geschichtliche Notizen über Mühlhausen, worauf das Gutachten also fortfährt:) Endlich glaube ich als unzweifelhaft voraus setzen zu dürfen, daß die Regierung sich in die Lehrüberzeugung weder der einen noch der andern Confession einmischen, daß sie aber jederzeit die Gewissensfreiheit, oder das Recht, sich zu einer der im Staate gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach

Zustände, katholische.

8

Ueberzeugung zu bekennen und zu halten, allen Mitgliedern beider Kirchen als eine heilige Rechtspflicht ebenso zu gewähren und zu beschützen, als sie weder für die eine noch für die andere Kirche eine Vorliebe statt finden zu lassen und endlich die Rechtsgleichheit beider Kirchen zu erhalten entschlossen seyn wird. Aber was beide Kirchen um der Lehrüberzeugung willen thun, darüber kann und muß die Regierung und zwar mit Ernst und Festigkeit verlangen, daß es mit Ehrfurcht gegen bürgerliche Gesetze und Ordnung geschehe.

(Das Gutachten geht nun die Gesetze durch, wonach der vorliegende Fall beurtheilt werden soll und beruft sich zuletzt auf den §. 19 des kirchl. Organ-Edikts von 1803, woran es folgende Schlüsse knüpft:;) In diesem Gesetz ist klar bestimmt, daß den in einem Ort beständig wohnenden Genossen einer andern Religion die Ausübung ihres Gottesdienstes, unbeschadet jedoch der Rechte der dort althergebrachten, gestattet werden könne. In Uebereinstimmung mit diesem Gesetz ist auch in den früher ungemischten evangelischen Orten Karlsruhe, Durlach und Pforzheim theils öffentlicher theils privat katholischer, und in den früher ungemischt katholischen Orten Constanz, Freiburg, Rastatt und Bruchsal öffentlicher evangelischer Gottesdienst eingeführt worden. Die Anzahl, die erforderlich ist, um ein solches Verlangen zu begründen, ist in dem Gesetz nicht angegeben, es hängt also von dem vernünftigen Ermessen der Regierung ab, wenn sie die Versammlung für groß genug halten will, ihr einen eigenen Gottesdienst zu gestatten. Zur Bildung einer politischen Gemeinde wird nach unsern bestehenden Gesetzen das Beisammenseyn von 40 Familien erfordert. Diese Bestimmung könnte auch analog auf die Bildung einer kirchlichen Gemeinde angewendet werden. Da nun in Mühlhausen und Lehningen gegenwärtig 40 evangelische Familien wohnen, so werden solche auf das Religionsexercitium Anspruch machen können und die Regierung wird eben so befugt als verpflichtet seyn, diesem Verlangen zu entsprechen. Aber ausser diesem gesetzlichen Grund werden aus Rücksichten der Klugheit die von der vorigen Kirchengemeinde ausgetretenen als neue Kirchengemeinde um deswillen anerkannt und geordnet werden müssen, damit nicht das Allergefährlichste, nämlich Sektirerei und regellose Schwärmerei zum Schaden beider Kirchen und des Staats sich einmische und in jener ohnehin schon zu dergleichen Auswüchsen geneigten Gegend schnell wilden Unfug

stifte. Endlich und vor allem erfordert die Dertlichkeit einen eigenen Gottesdienst, weil die nächst gelegene evangelische Pfarrei wenigstens 4 Stunden entfernt, mithin der wöchentliche Besuch des Gottesdienstes in einer nahe gelegenen Kirche, so wie die Seelsorge eines benachbarten evangelischen Pfarrers so gut wie unmöglich sind. Alles dieses setzt jedoch voraus, daß der Frhr. v. Gemmingen und die Uebergetretenen eine Pfarrei nothdürftig dotiren und daß die zu den religiösen Bedürfnissen erforderlichen gottesdienstlichen Geräthe und Gebäude vorhanden sind. Auf den Fall, daß in und so weit diesen Erfordernissen Genüge gethan ist oder wird, trage ich unterthänigst darauf an, daß es S. K. H. dem Großherzog gnädigst gefällig seyn möge, dieser neuen Gemeinde, kraft der Höchstdenselben zustehenden Kirchenherrlichkeit, ein offenes freies Religionsexercitium nach evangelischen Grundsätzen, so weit dadurch die in dem kathol. Gemeintheil bestehende und fortdauernde Religionsübung in keiner Weise gestört oder gehindert wird, zu verleihen.

Ad. 2. (Das Gutachten beweist, daß der Einzelne, der von einer politischen und religiösen Gemeinde ausscheidet, nach den Gesetzen seinen Mitgenuß der gemeinheitlichen Rechte verliert, daß aber dieser Verlust für eine größere Anzahl von Austretenden, die sich zur neuen Gemeinde constituiren, rechtlich zweifelhaft sey, und fährt darauf fort:) Es ist hier der Ort nicht, diese Frage zu entscheiden. Das Eigenthum der Kirche ist Privateigenthum, wie jedes andere, über welches, wenn es strittig ist, der Richter zu entscheiden hat. Die Entscheidung hierüber erforderte ein tieferes Eingehen in die positiven kirchlichen Eigenthumsgesetze, die hier um so überflüssiger erscheinen würde, als das großherz. Staatsministerium kein Gerichtshof ist. Hier genügt es zu bemerken, daß die Sache strittig und nicht zur höchsten Entscheidung geeignet ist. Ich erlaube mir deswegen unterthänigst in Vorschlag zu bringen, daß, was diesen Gegenstand betrifft, S. K. H. der Großherzog aussprechen möchten: was den Anspruch der evangelischen Gemeinde in Mühlhausen auf Theilung oder auf den Mitgebrauch oder Mitgenuß des seither gemeinschaftlich besessenen örtlichen kirchlichen Vermögens jeder Art betrifft, so bleibt beiden Religionstheilen überlassen, sich hierüber in Güte auszugleichen, sollte aber eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stand kommen, so ist, wenn ein Theil oder beide Theile damit

etwas zu erlangen vermeinen sollten, die Sache der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Daß die weltlichen Stiftungen, insbesondere das Ortsalmosen, so wie der Mitgebrauch des Gottesackers und der Antheil an der weltlichen Schul- und Mesners-Besoldung der evangelischen Gemeinde verhältnismäßig verbleibt, versteht sich von selbst. Nur muß hier auf die bestehenden Verhältnisse des jetzigen Schullehrers Rücksicht genommen werden, dem an seinem Gehalt nichts entzogen werden darf.

Ad 3. Gegen die Willfähr dieses Gesuchs (die Präsentation Hennhöfers auf die neue Pfarrei) haben sowohl die katholische Kirchensektion, als das bischöfliche Vicariat, als endlich die andern katholischen Geistlichen aus dem Gemmingischen Gebiet die dringendsten Vorstellungen gemacht. Es fragt sich zuerst, stehen dem Gesuch des Grundherren und der neuen Gemeinde Rechtsgründe entgegen? Ich antworte, gar keine. (Das Gutachten führt diese Behauptung aus und fährt fort:) Ob aber S. K. H. der Großherzog, wie gesagt, nicht aus Rechtsgründen und ohne Berücksichtigung der so eben auf die Wohlfahrt der neuen Gemeinde influirenden Verhältnisse, lediglich nur, um auch den Schein einer Vorliebe für irgend eine Religions-Partei zu vermeiden, es rathlich finden sollten, dem Grundherrn v. Gemmingen eröffnen zu lassen, wie höchst dieselben wünschen, daß seine Wahl auf eine andere geeignete Person als auf den Hennhöfer fallen möchte, ist ein Gegenstand, den ich der höchsten Erwägung unterthänigst anheim gebe. Ich meines theils erlaube mir, zur gänzlichen Beruhigung des katholischen Religionsantheils, darauf anzutragen.

Allem diesem füge ich noch an:

Was man auch der rheinischen Bundesperiode, ob mit mehr oder minderem Rechte, ist hier nicht zu untersuchen, zur Last gelegt hat, so viel ist gewiß, daß zu keiner Zeit mehr Ruhe, Friede und ein gleich rechtliches Verhältniß zwischen den verschiedenen Kirchen geherrscht hat als gerade in dieser Periode. Ein großer vorurtheilsfreier Verstand, der, durch die Ereignisse der Vergangenheit belehrt, die Uebermacht jedes Kirchenthums und seinen verderblichen Einfluß auf die Ruhe der Staaten fürchtete, und darum durch Erhaltung gleichheitlicher Rechte aller Kirchen diese Uebermacht zu hindern und ihrem Einfluß mit Festigkeit zu begegnen wußte, hat in jener Zeit,

man kann sagen, bei allen Regierungen vorgewaltet. Sie hatten ihre Zeit begriffen. Wenn ich sage, daß es jetzt anders, ja, daß eine gegentheilige Handlungsweise eingetreten ist, so darf ich mich nur auf das beziehen, was die öffentlichen Blätter uns täglich erzählen. Die auffallenden Schritte in Frankreich liefern den Beweis, daß die Religion abermals zum Vorwand genommen wird, dem Kirchenthum einen größeren Einfluß zu verschaffen. Auf eine weniger auffallende Weise geschieht das nämliche in mehreren deutschen Staaten. Es ist in der Natur der Sache gegründet, daß die Wirkung auf der einen die Rückwirkung auf der andern Seite hervorbringt. So ist nicht zu läugnen, daß der kleine Vorgang in Mühlhausen die Aufmerksamkeit beider Religionstheile in Deutschland und Frankreich in der Maße erregt, in welcher die Gemüther durch die Schuld der Regierungen aufgeregt und für dergleichen Streitigkeiten wieder empfänglich gemacht worden sind. Diejenigen, welche die Rückkehr zu den alten Lehren der Hierarchie und zu dem in solcher gegründeten Gewissenszwang als einen Gewinn für die Menschheit ansehen, werden diesen Vorfall mit Feindseligkeit und Aerger, die aber, mögen sie zu einer Kirche gehören, zu welcher sie wollen, die die Freiheit des Gewissens als ein unveräußerliches Recht bewahrt und erhalten wissen wollen, werden ihn als einen Triumph der guten Sache betrachten, selbst wenn sie auch nicht alle den Kirchenglauben, zu welchem jene übergegangen sind, zu dem ihrigen machen möchten. Die Folgen werden mehr oder minder die nämlichen seyn, wie sie uns die Geschichte aufbewahrt hat und sie fangen bereits an, sich in Schriften zu äußern, von wo sie in das Leben übergehen werden. Es ist Pflicht der Regierung, diesen Folgen, soweit es in ihren Kräften ist, vorzubeugen und es scheint mir nothwendig, diese ihre Absicht öffentlich auszusprechen, damit jeder, der aus Leiden oder Vorurtheil auf eine Störung des Gleichgewichts hinarbeitet, weiß, was er zu erwarten hat.

Ich stelle daher anheim, ob S. K. H. der Großherzog nicht geneigt seyen, bei diesem Anlaß öffentlich zu erklären:

1. S. K. H. erkannten die Freiheit des Gewissens, oder das Recht, sich zu einer der ihm Staate gesetzlich aufgenommenen Religionsgesellschaften nach innerer Ueberzeugung öffentlich zu bekennen und zu halten, wie solches in dem §. 5 des Grundgesetzes über die

Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums ausgesprochen ist, für eines der höchsten Güter und der unantastbarsten Rechte.

2. Sie hätten die heilige Pflicht, dieses Recht jedem Religions-
theil zu gewähren und zu erhalten.

3. Indem Sie daher, hinsichtlich der kirchlichen Religionsüber-
zeugung, jeden nur an Gott und sein Gewissen verwiesen, seyen
Höchstieselben fest entschlossen, jede Störung der bürgerlichen Ord-
nung, für welche Kirchenstreitigkeiten zum Vorwand genommen
würden, ohne Ansehen der Person mit unnachlässlichem Ernst zu
ahnden und alle Abweichende zur Ehrfurcht vor der gesetzlichen
Rechtsgleichheit beider Kirchen zurückzuführen.

4. Unter der obgedachten Störung der Ordnung sey alle Ver-
führung zu einem andern Glaubensbekenntniß, sie geschehe aus
welchen unlautern Ursachen es immer mag, so wie alle Verläüm-
dung des einen oder des andern Glaubensbekenntnisses begriffen.

5. Alle geist- und weltliche höhere und niedere Stellen würden
hiemit angewiesen und erinnert, jede Ordnungsstörung durch War-
nung zu verhüten oder sogleich beim ersten Versuch mit Kraft zu
erstickn, alle Verhältnisse der gesetzmäßig bestehenden Kirchen aber
und ihrer einzelnen Mitglieder gegen einander nach der in den
kirchlichen Grundgesetzen des Staats festgesetzten Rechtsgleichheit
zu beurtheilen.

Ich habe Ursache zu glauben, daß eine solche Erklärung zur
allgemeinen Beruhigung dienen, und daß im Nothfall ein gerechter
Vollzug die gestörte Ordnung wieder herstellen wird.

Karlsruhe d. 4 May 1823.

L. Winter.

6.

Auszug aus dem Antwortschreiben

des Erzbischofs Bernhart Boll an den Papst Gregor XVI.
Freiburg 29 Sept. 1835.

— — Ceterum quam difficile atque arduum nobis sit, ejus modi connubia in primo affinitatis gradu impedire, etiamsi parochi a me et curia mea desuper instructi et admoniti, parochianos suos graviter dehortari non desistant, non sine gemitu cordis mei sanctitati tuae referre valeo.

Imprimis enim praefecti locorum civiles, etiam infimae classis, in magnoducatu nostro potestate, in ejus modi impedimentis, quoad effectus civiles, dispensandi gaudent, unde facultas talia connubia ineundi facillime obtinetur, sicque mirum non sit, si etiam catholici cum acatholicis permixti et tantâ facilitate illecti atque exemplis incitati temporalia commoda pastoralibus monitis praeferentes, jus sibi tales dispensationes a nobis exigendi potius quam exorandi vindicare videantur. Accedit, quod a magnoducati regimine severissime mihi et curiae meae vetitum sit, pro quacunque dispensatione taxas exigere, et multo magis tales extra ducatum transmittere, ita ut talium dispensationum candidati nec pro taxis nec pro expediendis litteris obolum solvant. Quid, quod regimen magnoducate mihi temeraria Febronii principia obtrudere, reservationes pontificias improbare, et Wessenbergii vestigia sectanda commendare non vereatur, qui sine ullo Romam recursu, potestate, ut sibi arrogabat, ordinariâ, per tot annos in quocunque propinquitatis gradu, ceu Constantiensis dioecesis administrator, dispensavit, ex quo nonnulli has reservationes quasi quodam jure praescriptionis abolitas asserere non erubuerunt.

Cum vero ego et curia mea talia principia aversantes et remonstrantes sensa nostra apostolica, sedis juribus consentanea, civili regimini instando, obsecrando, arguendo in omni patientiâ et doctrinâ declarassemus, in hunc usque diem tamên responsum

non accepimus, id autem iterato urgere non cessabimus. In tam arduis rerum circumstantiis quid in posterum mihi et curiae meae agendum sit, a sanctitate tua demississime exoramus consilium, ab omnium fidelium patre mandatum, sapientiae tuae simul et clementiae per omnia confidentes promptamque obedientiam, ut amantes filios decet, promittentes.

Tandem ut, unde devotissimae litterae meae sumpserunt exordium, illae etiam finem sortiantur, ne indigneris quaeso, sanctissime pater, si cum Paulo apostolo in gemiscam: infelix ego homo, quis me liberabit de corpore mortis hujus? et si hisce gemitibus octogenarius jam senecio, undique circumdatus infirmitate, mente quidem sanâ sed ob officii pastoralis gravitatem et reddendam tremendo judici rationem eo magis anxîa, supplices preces adjungam, *ut liceat mihi in paternas santitatis tuae manus episcopale munus resignare*, ut sedi metropolitanae de meliori atque saniori pastore provideri queat, isque a beatitudine tua acceptus et confirmatus, utpote fortis operarius, fructus in agro ecclesiae metere uberiones possit. —

Friburgi Brisgoviae die 29 Sept 1835.

† **Bernardus**
archiepiscopus.

7.

V e r f ü g u n g

des Staatsministeriums über die erzbischöfliche Strafgewalt,
v. 23 Mai 1840.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern v. 21 l. M. No. 5282, über die Ausübung der erzbischöflichen Disciplinar-Strafgewalt folgende Bestimmungen zu ertheilen geruht:

1. Gegen Geistliche, welche sich Disciplinar-Vergehen zu Schulden kommen lassen, kann das erzbischöfliche Ordinariat geringere Disciplinar-Strafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl.

und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen.

2. Dasselbe hat jedoch von jedem auf eine solche Strafe lautenden Erkenntnisse gleichzeitig mit Erlassung desselben der katholischen Kirchensektion eine Abschrift davon mitzutheilen, auch bleibt

3. dem Betheiligten das Recht des Recurses unbenommen, der nur in dem Falle keine aufschiebende Wirkung haben soll, wenn die Suspension vom Amte als schleunige dienstpoliceiliche Maßregel erkannt wurde.

4. Die erkannten Geldstrafen fließen in den allgemeinen katholischen Kirchenfond.

5. Rückichtlich aller auf höhere als die unter No. 1 bezeichneten Strafen lautenden Disciplinar-Erkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariats verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift.

(gez.) v. Böckh.

8.

Erlaß der Kathol. Kirchensektion

v. 8 März 1839 No. 4499 auf das Verlangen des erzbischöflichen Ordinariats v. 22 Februar 1839 Nr. 1260, das Gesuch des Seminariums-Repetitors und Bibliothekars Kaver Dieringer um das badische Indigenat betreffend.

„Dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariat beehren wir uns ergebenst zu erwiedern: Je geneigter wir jederzeit sind, Wohlwollen Wunschen möglichst zu entsprechen, desto schwerer wird es uns, das dortseits wiederholt und angelegentlichst empfohlene Gesuch des Repetitors Dieringer ablehnen zu müssen.

Nehmen wir auch alles, was von ihm gerühmt wird, seine Kenntnisse, seinen Eifer, seine unermüdete Thätigkeit und tadellosen Sitten im vollen Werthe an, so können wir doch nicht unbeachtet lassen, was auf der andern Seite der öffentliche Ruf von ihm zu vernehmen gibt, welcher ihn als einen in Vorträgen und Druck-

schriften eifernden Verfechter der crassesten scholastisch-theologischen Ideen, als Genossen der Obscuranten-Parthei, als rüstigen Kämpfer exorbitanter ultramontanischer Tendenzen bezeichnet. Ob ihm eine solche, dem Staate keineswegs gleichgültige Geistesrichtung mit oder ohne Grund zugeschrieben werde, mag jetzt, wo es sich nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine Begünstigung handelt, dahin gestellt bleiben. Schon der bloße Zweifel, ob Repetitor Dieringer zu solchen Ueberspannten gehöre, erlaubt uns nicht, ihn höhern Orts zur Erlangung des diesseitigen Indigenats zu empfehlen und ihn von der Rückkehr in sein Vaterland abzuhalten, wozu er sich bereits unterm 8 Nov. v. J. entschlossen erklärt hat."

(gez.) **Beck.**

9.

Vereinsordnung

für katholische Geistliche und Laien Deutschlands und der Schweiz zur freien Besprechung ihrer kirchlichen Angelegenheiten.

§. 1. Katholische Geistliche und Laien Deutschlands und der Schweiz verbinden sich zu einem Vereine mit dem Zwecke, ihre kirchlichen Angelegenheiten in Rede und Schrift frei zu besprechen und dadurch zur Beförderung des kirchlichen Lebens beizutragen.

§. 2. Die Vereinsmitglieder machen sich die Betreibung der hiezu erforderlichen Wissenschaften, die unumwundene Mittheilung und den zwanglosen Austausch der Ergebnisse ihrer Forschungen zur Aufgabe.

§. 3. Zur Lösung dieser Aufgabe verbindet sich der Verein zur Anwendung folgender Mittel:

- a. Jährlich soll eine Hauptversammlung der Mitglieder gehalten werden. Zeit und Ort dieser Versammlung wird jährlich von der Hauptversammlung für das künftige Jahr festgesetzt.
- b. Nebst dieser bilden sich, so weit sich der Verein ausdehnt, Bezirksversammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal statt

- finden, und sowol mit dem Vereinsvorstande durch Briefwechsel, als auch mit der Hauptversammlung durch wenigstens einen Abgeordneten aus jedem Bezirke in Verbindung stehen.
- c. Am Schlusse jeder Hauptversammlung wählt dieselbe für das künftige Jahr einen Vorstand und einen Schreiber, welcher zugleich der Vereinsverrechner ist. Ebenso wählt jede Bezirksversammlung jährlich einen Vorstand und einen Schreiber, welcher zugleich der Bezirksverrechner ist.
 - d. Die Verhandlungen der Bezirksversammlungen werden von den Bezirksvorständen nach jeder Versammlung an den Vereinsvorstand gesendet, welcher dieselben der nächsten Hauptversammlung vorlegt.
 - e. Die Vereinsmitglieder sollen diejenigen Zeitschriften, welche dem im §. 1 ausgesprochenen Vereinszwecke entsprechen, sowol durch schriftliche Beiträge als auch durch Ankauf und Verbreitung derselben unterstützen.
 - f. Jedes Vereinsmitglied macht sich verbindlich zu Geldbeiträgen, welche der Zweck des Vereins erheischt.
 - g. Gewöhnliche Beiträge sind nur die Eintrittsgelder, alle übrigen sind auffergewöhnliche.
 - h. Von jedem Vereinsmitgliede werden zwei Gulden Eintrittsgeld erhoben. Ueber die Nothwendigkeit auffergewöhnlicher Geldbeiträge entscheidet nur die Hauptversammlung, welche jeweils auch die Summe derselben festsetzt.
 - i. Die Geldbeiträge werden von den Bezirksverrechnern erhoben und den Bezirksvorständen zur Uebermachung an den Vereinsvorstand zugestellt, welcher dieselben dem Vereinsverrechner übergibt.

§. 4. Jeder katholische Geistliche und Laie, welcher diesem Vereine beitreten will, erklärt seinen Beitritt schriftlich, und übergibt diese Erklärung seinem Bezirksvorstande.

§. 5. Jedes Vereinsmitglied, welches aufhört, Beiträge zu leisten und die Versammlungen zu besuchen, hat dadurch thatsächlich seinen Austritt aus dem Vereine erklärt.

Druck von Carl Glückher.

10.

Gehorsamste Vorstellung

des Vorstandes des Vereins zur freien Besprechung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, Dominicus Kuenzer, grossherzogl. Dekans, Bezirksschulvisitators und Stadtpfarrers an der Spitalkirche zu Konstanz, d. 27 Okt. 1839 zu dem hohen Erlass v. 22 Sept. No. 5812. den Schaffhauser Verein und die dort am 3 Okt. zu haltende Conferenz betreffend.

Durch obigen Beschluß wurde dem Klerus die Theilnahme an dem Schaffhauser Convente verboten. In Folge dessen wurde die auf den 3 Okt. bereits ausgeschriebene Versammlung mit dem Bemerkten, eingetretener Hindernisse wegen, auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Vereinsmitglieder irren sich nicht, wenn sie in den Entscheidungsgründen des hohen Beschlusses leicht zu beseitigende Hindernisse erkennen und deswegen sowol als auch aus andern Gründen an das unantastbare Fortbestehen des Vereines glauben. Wenn auch die vorgeschriebenen Pastoralconferenzen ganz dasselbe leisten, was unser Verein leisten soll, so kann dieser Umstand so wenig ein Verbot des Vereins begründen, so wenig einem Geistlichen wegen des Besizes einer Diöcesanzeitschrift die Lesung anderer theologischen Zeitschriften verboten werden dürfte. Da aber die Pastoralconferenzen vorzüglich nur der praktischen Seelsorge dienen und sich mit der Erörterung gewisser theologischer Gegenstände gar nicht beschäftigen sollen, und da ihre Theilnehmer durch die engen Grenzen der Landkapitel bestimmt werden, während der fragliche Verein mit der wissenschaftlichen Theologie sich beschäftigt und so viele Theilnehmer haben kann, als es Freunde dieser Wissenschaft gibt, so kann der Zweck dieses Vereins, wie leicht einzusehen ist, durch die Pastoralconferenzen nicht erreicht werden.

Die beiden weitem Gründe des hohen Beschlusses könnten nur alsdann ein Gewicht haben, wenn die Vereinsmitglieder eine Aus-

nahme von den bestehenden Verordnungen verlangen und ohne kirchenobrigkeitlichen Urlaub ihre Dienstposten verlassen und ohne Staatsurlaubnis eine Reise ins Ausland machen wollten, was aber durchaus der Fall hier nicht ist.

Wenn das Oberhaupt der katholischen Kirche als solches, und innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse Ursache gehabt hätte, sich über den fraglichen Verein mißbilligend auszusprechen, so wäre das erzbischöfliche Ordinariatsverbot allerdings gerechtfertigt. Da aber die ganze Thätigkeit des Vereins sich bis jetzt nur auf die Abfassung der Statuten und auf seine Organisation beschränkt hat, da gegen diese Statuten, von den Kirchen- und Staatsbehörden geprüft, nichts eingewendet worden, und da das hochw. erzbischöfl. Ordinariat auf seine frühere Beschwerde die vollständigste Beruhigung erhalten, und der Verein schon nach unserer Gesetzgebung überhaupt ein Recht hat zu bestehen: so ist es völlig unzweifelhaft, daß die Mißbilligung des Kirchenoberhaupt's sich lediglich auf eine verläumderische Denunciation gründen kann, welchen Irrthum unsere hohe Diöcesanbehörde daher durch eine Berufung a papa male informato ad papam melius informandum gerne beseitigen wird.

Diese Darstellung wird die gehorsamste Bitte rechtfertigen, das hochw. erzbischöfl. Ordinariat wolle das Verbot vom 22 Sept. d. J. No. 5812 in Betreff des Vereins kathol. Geistlichen und Laien Deutschlands und der Schweiz zur freien Besprechung ihrer kirchlichen Angelegenheiten hochgefälligst wieder zurücknehmen.

Der Vereinsvorstand muß einen günstigen Beschluß um so mehr erwarten, als es ihm höchst unangenehm wäre, gegen ein Ordinariatsverbot, das des landesherrlichen Placets ermangelt, das gegen eine ausdrückliche Staatsgenehmigung erlassen ist und die Gesetzgebung des Landes desavouirt und das eine der hohen Stelle sehr unangenehme Kammerverhandlung der Landstände veranlassen könnte, den Recurs an die Staatsbehörde ergreifen zu müssen.

D. Kuenzer.

11.

Beschluß des Ordinariats

auf obige Vorstellung. Freiburg 15 Nov. 1839.

Es hat uns schmerzlich ergriffen, daß unsre gute Absicht so sehr mißkannt, und die unserm Erlass bewiesene Folgsamkeit so schnell in neuen Ungehorsam umgewandelt werden will. Dekan Kuenzer sollte noch nicht vergessen haben, daß ohne kirchenobrigkeitliche Erlaubniß die Pfarreien nicht verlassen werden dürfen, insbesondere, wenn mehrere Seelsorger zu gleicher Zeit sich vom Pfarrorte entfernen. Unser Verbot erscheint schon dadurch allein gerechtfertigt, wenn es auch keine andere Absicht gehabt hätte, als der eigenmächtigen Entfernung von den Pfarrstellen und einem zweiten Ungehorsam zuvorzukommen.

Doch beruhen unsre Absichten auf solchen inneren Gründen, welche durch die eingereichte Gegenvorstellung nicht entkräftet werden. Wenn behauptet werden will, daß die Pastoralconferenzen sich mit der Erörterung gewisser theologischer Gegenstände gar nicht beschäftigen sollen, so können darunter wohl nur unnütze und scholastische Streitfragen verstanden werden. Wer wird in Abrede stellen, daß mit den Arbeiten aus der praktischen Seelsorge nicht auch Aufsätze aus dem dogmatischen Gebiete und Vorschläge zu wohlthätigen Verbesserungen aufgenommen werden können? Nebenbei findet sich eine Menge von Zeitschriften für Freunde höherer wissenschaftlicher Ausbildung, welche als allgemeine Sprechsäle jedem Theologen offen stehen. Nirgends zeigt sich in unserm deutschen Vaterlande eine solche Noth, daß auswärtige und mit Laien vermischte Versammlungen, in welchen ein kleiner Theil den Höhepunkt gründlicher Gelehrsamkeit erreicht haben dürfte, gestiftet werden sollten.

In der Eingabe heißt es ferner: „wenn das Oberhaupt der kathol. Kirche als solches u. s. w.“ Vorerst können wir nicht ungerügt lassen, daß unser Pfarrer Kuenzer, als einzelner Priester, auch nur anzudeuten wagt, daß der wirklich regierende Pabst die Gränzen seiner Befugnisse je überschreiten werde. Wenn ein ein-

zelner badischer Unterthan seiner Regierung rescribirte, daß er die Landesverordnungen nur dann befolgen werde, wenn der Großherzog die Gränzen seiner Befugnisse nicht überschreitet, wird ein solch frevelhaftes Suppositum ohne Tadel bleiben? Uebrigens hat sich der heilige Vater deswegen mißbilligend ausgesprochen, weil ihm von einer uns unbekanntem Feder berichtet wurde, daß in fraglichen Versammlungen die Synoden, und diese nicht nach kirchlicher Vorschrift, sondern mit Zuzug von Laien gefordert werden wollen. So wenig Dekan Kuenzler diesen Berathungsgegenstand läugnen kann, eben so wenig wird er läugnen können, daß nach seiner selbstgegnen Schlussfolge unser Verbot gerechtfertigt erscheine. Aus diesen wiederholten und näher entwickelten Gründen können wir von unserm am 22 Sept. l. J. gefassten Beschluß nicht abgehen.

Wir erwarten zugleich, daß auch gegenwärtiger Erlaß allen betreffenden Geistlichen mitgetheilt, und wie es geschehen, Nachricht anher gegeben werde.

† Ignaz.

12.

E r l a ß

des Ministeriums des Innern v. 4 Juli 1840, Den Verein katholischer Geistlichen und Laien Deutschlands betreffend.

Der Kathol. Kirchensektion auf ihren Vortrag v. 23 v. M. Nr. 11180, beziehungsweise v. 18 April d. J. No. 7085 zu eröffnen:

Man will zwar dem erzbischöfl. Ordinariat die Befugniß nicht bestreiten, von den Geistlichen, welche ihre Pfarreien oder sonstigen Pfründen auf mehrere Tage zum Zweck einer Reise zu verlassen beabsichtigen, zu verlangen, daß sie bei ihm um Urlaubtheilung nachsuchen und geeignet findenden Falls diese zu verweigern. Dagegen können wir dem erzbischöfl. Ordinariate in keiner Weise das Recht einräumen, seinem Klerus in einer allgemeinen Verfügung die Theilnahme an einer Versammlung eines nicht verbotenen Vereines zu untersagen, ohne vorher das Staatsguthheissen zu einem solchen Verbote eingeholt zu haben. Daß hiezu das Staatsguthheissen

erforderlich sey, ergibt sich klar aus §. 21 des kirchlichen Constitutionsedicts und aus §. 4 der höchsten Verordnung vom 30 Jänner 1830, welche Gesetzesstellen um so unzweifelhafter auf das Verbot der Theilnahme an der in Frage stehenden Schaffhauser Versammlung Anwendung finden, als der neueste Erlass des erzbischöfl. Ordinariats v. 12 v. M. No. 3796 zeigt, daß man bei Erlassung desselben von der Absicht ausgieng, die Theilnahme des Klerus an ähnlichen Versammlungen des oben genannten Vereins auch künftig zu untersagen, in wie fern zu der Versammlung selbst nicht auf eine ausführliche Bittvorstellung der theilnehmenden Geistlichen (welche die Namen der Theilnehmer, den Ort der Zusammenkunft, die Gegenstände der Berathung und die beiläufige Dauer zu enthalten habe) die erzbischöfl. Genehmigung gegeben worden sey. Abgesehen jedoch davon, daß die jüngste Versammlung nicht einmal in der Erzdiocese gehalten werden sollte, kann ein solches Genehmigungsrecht von dem erzbischöfl. Ordinariate schon darum nicht in Anspruch genommen werden, weil es sich hier nicht um eine klerikalische Versammlung im Sinne des kanonischen Rechtes, sondern um eine Zusammenkunft von Mitgliedern eines Vereins handelt, der zwar kirchliche Angelegenheiten besprechen will, an dem jedoch nicht bloß Geistliche, sondern auch Laien Theil nehmen und der sich nach seinen Statuten vorzüglich wissenschaftliche Fortbildung und Beförderung echt kirchlichen Lebens zum Zwecke gesetzt hat.

Hiernach erwartet man, daß von Seite der erzbischöfl. Kurie mittelst eines ähnlichen allgemeinen Verbotes gegen die Versammlungen des in Rede stehenden Vereins ohne Staatsgenehmigung nicht ferner werde eingeschritten werden, empfiehlt übrigens der katholischen Kirchensektion, auf das Benehmen dieses Vereines fortwährend ihr Augenmerk zu richten.

Hievon ist sowohl das erzbischöfl. Ordinariat als Dekan Kuenzer von Konstanz in Kenntniß zu setzen.

(gez.) F. v. Müdt.

13.

M u s s u g

aus der petition cleri archidioeceseos Friborgensis pro celebranda synodo dioecesana. 1840.

— — **C**ontemplantes enim degeneratum gregum curae nostrae pastoralis commissorum statum et ecclesiasticarum rerum calamitosam perturbationem, studio inquisivimus digno hujus desolationis causas, et mirum in modum nobis obviaverunt tantae, quibus impares nos arbitremur amovendis.

Vix non subversa est ecclesiae catholicae structura, jam corruit antemurale et murus pariter dissipari coepit. Sanctorum canonum decreta plerumque abierunt in desuetudinem et mundus non habet aures ea audiendi et multo minus per omnes fere politioris culturae gradus observandi animum. Vix est, qui pio et sincero erga religionem christianam sensu vel maxima salutaria ecclesiae sanctae praecepta sequatur, multi vero sunt, qui ea spernant, traducant et nihili pendant. Jura non pauca, quae sancta ecclesia catholica olim putaverat sua, exercueratque, ex adverso nostris temporibus hujus politici mundi moderatores sibi competentia vocant, postulant, exsequuntur. Regimen in rebus ecclesiasticis et moderamen hac temporum restrictum quam maxime experimur et non raro golemus suspensum. Si qua prioribus temporibus fuit ecclesiastica disciplina et potestas ad moderandos mores, corrigendos excessus et ad statuenda vitae et habitus sanctioris fidelium praecepta, si quis metus et reverentia pastoribus, quibus obsequentes se habere spectaverant subditi: de praeterita aetate enarrantur; omnia haec nostro jam aevo vix credi, vix non insanias inter et meras fabulas volunt numerari. Eo res devenerunt, ut religio et ecclesia, religionis conservatrix, ex vulgi existimatione necessaria, ex politioris mundi lubitu tolerata atque ex politica sapientia non delenda putetur.

Episcopi ecclesiarum, apostoli Jesu Christi, a spiritu sancto positi regere ecclesiam dei, ligatis manibus incedunt, nonnunquam

potestatis politica placita et dicere et agere imperantur atque magis placere hominibus quam deo cogi videntur. Quid modo mirum, si quoque ex ultimo prolata sententiâ pastores animarum inferioris ordinis simul politici facti sunt in aliquibus negotiis, civilium suarum communitatum muneri praefecti obligatique politici status legibus? Nonne stantibus vic rebus distrahuntur pastores animarum? Dimidiati sunt ecclesiasticum inter et mundanum regimen et contra verbum Christi duobus dominis servire coacti. Clerus ab episcopo nominatur et esse mandatur, et non sumus clerus, sors Christi, mundani esse cogimur et non sumus vocatione nostra, vocationem habemus, ut Christi opus faciamus et non raro contrariis legibus prohibemur. Inveteratum horum malorum virus est, ideo languet caput, dissolvuntur membra, mors minatur corpori, non quidem repentina, sed tamen quodammodo inopinata. Genius seculi in causa est; qui et factus est genius populorum. — Ex industria sua hic seculi nostri genius, quae ad religionem, quae ad ecclesiam et quae ad ecclesiasticorum quorumcunque rectorum conditionem attinent, examini omnia suo atque iudicio subicere omni modo tentare et conari videtur, omnem arguens ecclesiasticum ordinem malorum ergo de inconsulta stabilitate; ipsam veri et divini christianismi esse indolem affirmans, ut per istam homines in recta cogitandi et agendi usu evadant perfectiones. Non enim innatae hominis esse proclivitas, regredi aut stare viâ suâ, sed progredi. — Hoc temporum et rerum conditionis statu eademque acti persuasionem nos quoque inductos profiteremur, ut postulatis temporum et cultioris mundi exigentiis annuamus, et, ni damno nostro sapere malimus, praestemus assensum, in quantum nec de fide catholicâ, nec de vitae christianae praeceptis discrimen existat timendum neque sanctae ecclesiae nostrae honos noscatur contemnerari, atque ideo malis istis medendis unitas impendamus vires. — Quam ob rem, reverendissime archiepiscope, dolorem nostrum his de rebus ecclesiasticis tibi quam devotissime patefecimus et piam hanc petitionem nostram:

ut quam primo, quo fieri sapientiae tuae possibile videtur, tempore synodum dioecesanam juxta sacros canones celebrare digneris, in manus tuas paternas deponere ausi sumus. — —

Notum enim nobis est, et quam optime tibi, reverend. arch. pernotescit, quod Francofurti ad Moenum 1818 in fundamentis ex-

structionis ecclesiasticae ad superiorem Rhenum provinciae positum sit, celebrandam esse post decem saltem annos erectae supra dictae ecclesiasticae provinciae synodum provincialem, praeside metropolitana, et primam synodum dioecesanam elapsis tribus subsequentibus annis, postea vero quemque quintum annum. Hanc fundamentalem motionem ad restaurandum secundum sacros canones salutare synodorum institutum magniducalis politici status et regiminis Badensis paginae ad 1830 No. III confirmant atque erectionem archidioeceseos Friburgensis confirmatam et sancitam patefaciunt et in quibus ad §. 18 episcopo factam celebrandae, si necesse fuerit, synodi dioecesanae, impetrato prius quidem placito regio, facultatem legimus. His sanctionibus et politicis constitutis, reverend. archiep., occasionem, ad manus tam regiae celsitudinis suae, illustrissimi et gratiosissimi magni ducis quam supremi magniducalis regiminis et peraltorum statuum Badensium capessendam nancisceris.

Decanatus archiep. Lahrensis :

Daniel Behrle, decanus.

Franc. Xav. Sauter, parochus Friesenheim, qua deputatus capituli.

Decanatus archiep. Offenburgensis :

Franc. Sales. Ries, decanus.

Franc. Ludov. Mersy, camerarius et parochus in Offenburg, qua deputatus.